Persönlichkeitsrechte Foto-,Bildrechte 2014

Bearbeitungsstand 10.06.2014

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
www.maltejoerguffeln.de
www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

RA Uffeln Aufsätze, Vorträge unter

www.maltejoerguffeln.de

Googlen Sie Malte Jörg Uffeln

Das "Dozenten-Problem"

* manchmal zu schnell * schweift ab * packt zu viel rein * redet zu schnell

Helfen Sie mir Unterbrechen Sie mich und fragen Sie!

Warum ist das Thema " heute" so wichtig?

Kein Rechtsschutz bei

Verletzung von Persönlichkeits- und Foto-, Bildrechten!

Das kann teuer werden !!!

Die Dimension des Themas:

- 1. Jede Minute werden <u>Ca. 3000 neue</u> Bilder ins Internet hochgeladen!!!
 - 2. In Deutschland gibt es zum 1.1.2014 162.695 Rechtsanwälte

I. Persönlichkeitsrechte

Artikel 2 Grundgesetz (GG)

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
 - (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

* Recht und Achtung der Ehre

* Namensrecht

* Recht am eigenen Bild

Lebach – Urteil des BVerfG von 1973

...im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der "Würde des Menschen" (Art. 1 Abs. 1 GG) die

engere persönliche

Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit."

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (1983)

" Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung "

(Arg. aus Art. 2 I GG)

"Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."

IT- Grundrecht – Urteil aus 2008 (BVerfGE 120, 274)

Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität in informationstechnische Systeme

...Eingriffe sind nur in engen Grenzen möglich. Gestattet sind präventive staatliche Eingriffe –

vor allem die sogenannte Online-

Durchsuchung – in dieses
Grundrecht nur, wenn tatsächliche
Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein
überragend wichtiges Rechtsgut bestehen

RICHTERVORBEHALT!!!

Die Fallgruppen in der Rechtsprechung des BVerfG

* Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre *Recht am gesprochenen Wort *Recht am geschriebenen Wort *Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen *Recht auf informationelle Selbstbestimmung *Recht am eigenen Bild *Recht der persönlichen Ehre *Recht auf Weiterbeschäftigung im Arbeitsverhältnis § 242 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG

*Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Was kann passieren bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten?

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein

sonstiges Recht eines anderen

widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
 - (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt)

II. Foto-, Bildrechte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

"Bildnisse dürfen <u>nur mit Einwilligung</u> des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten."

§ 23 KunstUrhG "AUSNAHMEN"

1)Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer
Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Konkrete Beispiele:

*Absolute Personen der Zeitgeschichte (bspw. "Mutti" Angela Merkel)

*Relative Personen der Zeitgeschichte (bspw. Lena)

*Menschen, die nicht der zentrale Bestandteil der Bildaussage sind

(bspw. Bild vom Reichstag mit Personen)

*Fotos von öffentlichen Veranstaltungen (wichtig: Charakterisierung der Veranstaltung, nicht der Personen)

Konkretisierung

1. Individuelle Erkennbarkeit: Stets Einwilligung erforderlich!

2. "Menschenmenge" als Beiwerk

(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):

Keine Zustimmung

3. " Panoramafreiheit": Öffentlich sehbare Gebäude,Kunstwerke, Sehenswürdigkeiten

(Fall Google Streetview!)

Keine Zustimmung

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

- 1. "Vorher", vor dem Shot
- 2. Gegenstand der Einwilligung
- 2.1. "Zweck" des Bildes (Zweckübertragungslehre)
 - 2.2. "Art" des Bildes
 - 2.3. " Umfang der Rechte" der geplanten Veröffentlichung (Medium ? , einmalig, mehrfach ?)

Formen der Einwilligung

1. "ausdrückliche" Einwilligung 1.1. "schriftlich" 1.2. "e-mail"

1.4. "mündlich" (Beweisproblem!)

1.3. " SMS"

- 1.5. " Negativ-Testat-Fall" (Aushang bei Veranstaltung)
- 2. " stillschweigende" Einwilligung
 - 2.1. " Duldung ohne Gegenwehr" (-)
 - 2.2. "Hineindrücken in das Bild" bei öff. VA
 - 2.3. " einwilligungslose" Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. "Zweckübertragungslehre"
(ggf. Auslegung)
2. Problem der " Mehrfachverwertung"
3. " aktuelle Berichterstattung", <u>nicht</u>
"künftige Berichterstattung" (Turnierfall!)
4. " Künstler während Engagement", <u>nicht</u>
danach!

Widerruf der Einwilligung

- 1. Bindungswirkung; <u>venire contra factum</u> <u>proprium!</u>
 - 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
- 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 - 3. Realakt (§ 242 BGB)

MUSTER einer Einwilligungserklärung

http://www.datenschutz-bayern.de/5/einwilligung_schueler_17.pdf

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

" Jeder, der das Personenbild eines anderen verbreiten will, ist von sich aus der Prüfung gehalten, wie weit seine Veröffentlichungsbefugnis reicht"

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

Die Medien müssen die Gefahr etwas Falsches zu berichten, stets nach Kräften auszuschalten versuchen"

"Gleitender Sorgfaltsmaßstab"

Massenabmahnfall

Marions Kochbuch www.marions-kochbuch.de

LINK: www.abmahnstopper.de/abmahnungen-wegen-texten-und-bildern/bildrechtsabmahnungen/881-marions-kochbuch-abmahnungen-wegen-lebensmittelfotografien-von-broetchen-und-brombeeren

Weitere Bildrechte- Fälle aus der Praxis

* " Dritter" fotografiert: Bild-/Lizenzrechte schriftlich sichern !!! * Mitglieder / Mitarbeiter: Einwilligung von Veröffentlichung (ideal:schriftlich) einholen; Bildrechte-/Datenschutzklausel in der Satzung * " freie Lizenzen": Lizenzbedingungen einhalten (TIPP: Piktogramme sind nicht frei!)

Konkretisierung der Bildproblematik

Grundfragen, die vor dem "posten/veröffentlichen der Bilder" stets geklärt werden müssen

Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?
 Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?
 Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?

TIPP I: Bilder grundsätzlich!

* Stets eigene Bilder verwenden!

* Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com www.photocase.com www.fotolia.de

TIPP II: Stockfotos

* lizenzpflichtige Bilder

rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de, www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder

royalyty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!! (Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder

unter www.pixabay.de

TIPP III: Archivbilder

Verwendung " ohne " Einwilligung möglich im Falle eines " Porträtfotos zur Bebilderung eines zeitgeschichtlich relevanten Ereignisses"

(BVerfG NJW 2001, 1912, 1924) (sogen. Neutrales Archivfoto ohne Anlassbezug)

ACHTUNG: Bilder aus der Zeit 1933 bis 1945

Marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing

http://www.mittelstandsgemeinschaft-fotomarketing.de/

Stets sicher bei Persönlichkeits-, Bild- und Fotorechten

Kategorischer Imperativ

(Immanuel Kant)

Handle stets so, dass die Maxime Deines Handelns Prinzip einer Allgemeinen Gesetzgebung sein könnte

Tue stets das, was <u>Jedem</u> einleuchtet!

Bilder im Netz...

Lösungen für Internetfälle:

- 1. Klare schriftliche Anweisungen an Webmaster
- 2. Webmaster muss sich versichern
- 3. "Controlling-System" implementieren
 - 4. Nur " eigene Bilder" hochladen
- 5. Fremde Bilder " nur" hochladen, wenn Rechtefrage geklärt ist!

Hinsehen (IST – Analyse)

Überlegen (DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen (PLANEN)

Handeln

IV. Weiterführende Links

Bildrechte Persönlichkeitsrechte

(LINK: http://pb21.de/2011/09/das-recht-am-eigenen-bild-teil-i-die-theorie/)

Bildrechte

Basiswissen

LINKVERZEICHNIS: www.fotorecht.de/publikationen/a ufsaetze.html

Veröffentlichung von **Fotos im Internet** Informationen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA)

http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/detail.p hp/bb1.c.229367.de

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit Ihr

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de www.uffeln.eu Tel. 06051/18979 ra-uffeln@t-online.de